

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

75. Stück, 22.12.1875

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 22. Decbr. 1875.) 75. Stück.

Inhalt.

- N^o 135. Verordnung vom 20. December 1875, betreffend die Verlängerung und Vertagung des Landtags.
- N^o 136. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. December 1875, betreffend das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.
- N^o 137. Verordnung vom 17. December 1875, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen.
- N^o 138. Bekanntmachung vom 20. December 1875, betreffend die Außersetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung.

N^o. 135.

Verordnung, betreffend die Verlängerung und Vertagung des Landtags Oldenburg, den 20. December 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. u.

verordnen hierdurch, was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 19ten Februar f. J. verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständniß mit demselben vom 23sten d. Mts. bis zum 24sten Januar f. J. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. December 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

N^o. 136.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

Oldenburg, den 16. December 1875.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der § 15 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab (Gesetzsammlung Bd. 20 S. 663), außer Anwendung tritt, nachdem der Bundesrath unter'm 13ten October d. J. die Vorschrift, wonach die Zollfreiheit der von deutschen Handlungsreisenden auf Eingangspässe (sog. Musterpässe) ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr unter Anderem von dem Nach-

weise der stattgehabten Ausfuhr abhängig gemacht ist, als entbehrlich aufgehoben hat.

Oldenburg, den 16. December 1875.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Rathstrat.

Lubinus.

№. 137.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen der Stadtgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen.

Oldenburg, den 17. December 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verordnen auf Grund des Art. 3 § 4 der revidirten Gemeindeordnung mit Zustimmung der Gemeinderäthe der beteiligten Gemeinden nachstehende in Folge der Umleitung und Begradigung der Flachswege für zweckmäßig befundene Grenzveränderung zwischen der Stadtgemeinde Wildeshausen und der Gemeinde Dötlingen:

Von der südöstlichen Ecke der dem Neubauer Joh. Dierf Kruse zu Pfennigstedter-Felde gehörigen Parzelle 221/99 der Flur 40 der Gemeinde Dötlingen bis zur südwestlichen Ecke dieser Parzelle wird die Grenze durch die Mitte der in ostwestlicher Richtung zwischen der erwähnten Parzelle 221/99 der Flur 40 der Gemeinde Dötlingen und den Parzellen

97a/22 und 97b/22 der Flur 37 der Stadtgemeinde Wildes-
hausen laufenden neuen Flachsäckel gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. De-
cember 1875.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Brauer.

N^o. 138.

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süd-
deutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar
1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher
Währung.

Oldenburg, den 20. December 1875.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom
10. December 1875 wird hiermit im Herzogthum Oldenburg
mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht, daß von
der Errichtung einer Einlösungsstelle innerhalb des Herzog-
thums wegen Mangels einer Veranlassung abgesehen ist.

Oldenburg, 1875 December 20.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Lubinus.

Bekanntmachung,

betreffend die Auserkürssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Vom 1. Januar 1876 ab gelten die Guldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die im Umlauf befindlichen Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie folgende, auf Grund des Artikels 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretende Scheidemünzen süddeutscher Währung, nämlich:

die Sechskreuzerstücke,

die Dreikreuzerstücke,

die Einkreuzerstücke und

die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme der bayerischen Heller,

werden in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. April 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umtauschung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 10. December 1875.

Der Reichskanzler.